

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 7. April

Nr. 13

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 19. März 2026

Das Straßenbauamt Schwerin hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau der L 06 und der L 061 in der Ortsdurchfahrt Jessenitz (Az.: 532-00000-2026-0002) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um den grundhaften Ausbau der Landesstraßen L 06 und L 061 und Bau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges in der Ortschaft Jessenitz in Asphaltbauweise in vorhandenen Trassen mit Fahrbahnverbreiterung von 5,50 m auf 6,25 m.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 640 m), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 0,4 ha, Neuversiegelung ca. 0,2 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten 1.450 m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Aufgrund der Beibehaltung der Trassierung der L 06 und L 061 entsteht keine neue Zerschneidung und auch keine erhebliche Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes.
- Die Grundwasserneubildung wird über Flächenversiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter nur unerheblich beeinflusst. Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers durch Schadstoffeinträge zu besorgen.
- Eine Einleitung von Straßenoberflächenwasser erfolgt in das nicht nach WRRL berichtspflichtige Gewässer 2. Ordnung

Graben 555. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Oberflächengewässers ist aufgrund der geringen Verkehrsbelastung von 1.845 Kfz/24h und der Vorschaltung einer Sedimentationsanlage vor Einleitung nicht zu besorgen

- Durch vorhabenbedingte Überbauung kommt es zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht erheblich, da sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung im vorbelasteten Straßen- und Straßennebenbereich beschränken.
- Die Baumaßnahme erfolgt im Straßennebenbereich der Landesstraßen überwiegend auf Biotopflächen mit geringer bis mittlerer Wertigkeit (Ruderalflächen Siedlungsgehölze und -grünflächen). Die nicht vermeidbare Fällung von sieben nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen wird aufgrund des im Vorhabensbereich vorhandenen verbleibenden Straßenbaumbestandes als nicht erhebliche nachteilige Auswirkung bewertet. Weiterhin kommt es durch das Vorhaben zu einem Verlust von ca. 1.400 m² nach § 20 gesetzlich geschützter Biotope – hier 530 m² Erlenbruchwald, 170 m² Schilfröhricht und 700 m² Gehölzsaum an stehendem Gewässer. Der Verlust wird als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkung bewertet, da nur ca. ein Drittel der betroffenen Flächen dauerhaft durch Versiegelung überbaut wird und zwei Drittel der Flächen nur bauzeitlich in Anspruch genommen werden und sich nach Vorhabenfertigstellung wieder als Biotope entwickeln. Zudem kommt es zu keinem Totalverlust des Biotops „Bruchwald mit Röhricht nordöstlich Jessenitz“ (Gesamtbiotopfläche ca. 2,2 ha) sondern nur zu einem randlichen Verlust im vorbelasteten Straßennebenbereich.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Gehölze und Alleebäume entlang der Landesstraße durch Arbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich werden durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, da der straßennahe Eingriffsraum aufgrund der Vorbelastungen durch die Landesstraße keine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für Rast- oder Brutvogelarten hat. Verluste potenzieller Habitats von Fledermäusen, Zauneidechen, Amphibien und Brutvögeln sind gering und aufgrund der ausreichend verbleibenden Habitatflächen im Vorhabenraum unerheblich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes während der Bauzeit kann für Brutvögel durch Bauzeitenregelung

für die Baufeldfreimachung und Gehölzrodung und ggf. Vergrämung ausgeschlossen werden.

- Das geplante Vorhaben verläuft ca. 200 m durch das EU-Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732-473). Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen und erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in den jeweiligen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten sind.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der L 06 und L 061 ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 185

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 23. März 2026

Die Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH (RGS) hat im Auftrag der Hansestadt Rostock beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Neubau einer Geh- und Radwegbrücke über den Bleichergraben in Rostock (Az.: 532-00000-2026-0006) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Vorhaben sieht den Neubau einer Geh- und Radwegbrücke mit Anbindung an das vorhandene Wegenetz als Verkehrsverbindung zwischen Mühlendamm und der Neuen Bleicherstraße vor.
- Die Größe des Bauwerkes (Stützweite 30,5 m, Breite 5,35 m, lichte Höhe 1,9 m ü. MW) und der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 250 m²) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers durch bodenverändernde Maßnahmen, hier die Gründung der Brückenwiderlager mit Stahlrohr-Rammpfählen und bauzeitlichen Gruben für die Widerlager, Bodenverdichtung und -versiegelung sind aufgrund des geringen Flächenumfangs und der anthropogenen Flächenvorbelastungen unerheblich.

- Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet Warnow-Rostock Zone II und III. Der Bleichergraben mündet ca. 120 m vom Vorhabenbereich entfernt in den nach WRRL berichtspflichtigen Wasserkörper Warnow WAMU-0100. Ein Eintrag von Gewässer gefährdenden Stoffen während der Bautätigkeit und damit eine bauzeitliche Verschlechterung des Gewässerzustandes wird durch ein Havarie-Maßnahmenkonzept (z. B. Ölsperren und Ölbindemittel, Auffangwannen, geeignete Bautechnologien und Schutzvorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vermieden. Betriebsbedingte Stoffeinträge sind durch technische Schutzmaßnahmen vermeidbar. Das Vorhaben steht der WRRL-Maßnahme M15 – MBS: Machbarkeitsstudie Gestaltung Bleichergraben unter Berücksichtigung der Fischwanderung und damit dem Verbesserungsgebot nicht entgegen.
- In Folge der Baumaßnahmen kommt es zu kleinflächiger Inanspruchnahme von artenarmen Zierrasen und zum Verlust von ca. sieben jungen Einzelbäumen. Der Eingriff in die Biotope wird als nicht erheblich bewertet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gehölze und Alleebäume entlang der Landesstraße durch Arbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich werden durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden. Die nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Röhrichtbestände im Uferbereich des Bleichergrabens werden nicht beeinträchtigt.
- Mögliche Beeinträchtigungen für Fauna treten vor allem baubedingt für in Gehölz brütende Vögel in Verbindung mit den Baumfällungen sowie den zusätzlichen Lärmemissionen auf. Zugriffsverbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. § 44 Absatz 5 BNatSchG werden durch Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vermieden. Baubedingte Störungen von im Schilfgürtel brütenden Vögeln im Zuge der Bauarbeiten sind durch Vergrämungsmaßnahmen vermeidbar und aufgrund der Vorbelastung durch die Lage im Stadtgebiet und der zeitlichen Begrenzung der Störung nicht erheblich.
- Die Brücke quert uferparallele Gehölz- und Schilfbereiche, die Wanderkorridor für Fischotter und Jagdrevier für Fledermäuse sind. Die potenzielle Zerschneidungswirkung wird als nicht erheblich bewertet. Erhebliche Störungen von Fledermäusen bei Jagdaktivität während der Dämmerung und Nacht werden durch fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept für das Bauwerk vermieden. Zur Erhaltung der Fischotterwanderbeziehungen im Untersuchungsgebiet wird der Widerlagerbereich des Brückenbauwerkes entsprechend den technischen Regeln des „Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen von Tieren und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ gestaltet.
- Das Brückenbauwerk hat Auswirkung auf das Landschaftsbild, die aufgrund der Konstruktionsausprägung und der Vorbelastung durch die vorhandene angrenzende städtische Bebauung als nicht erheblich bewertet wird.
- In unmittelbarer Nähe zum Vorhaben befinden sich Wohnsiedlungen. Während der Baumaßnahme ist eine Nutzungs-

beeinträchtigung durch Baulärm und Erschütterungen nicht ausgeschlossen. Lärmintensive Arbeiten mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können insbesondere bei Gründungs-/Rammarbeiten für die Stützen und die Fundamente auftreten. Eine Vorbelastung der Wohnsiedlungen ist durch den Verkehr des Mühlendamms vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigung der Wohnnutzung kann durch Beschränkung der Betriebszeit lärmintensiver Baumaschinen, Einsatz geräuscharmer Baumaschinen und -verfahren, Information der Anwohner sowie begleitende Baulärm- und Erschütterungsüberwachung vermieden werden.

- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Planungsbe- reich ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung ge- mäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 186

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Ab- satz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
(StALU MS)

Vom 7. April 2026

Die BIOENERGY GmbH Gesellschaft für regenerative Energien, Carolinenhof 1, 17348 Woldegk, beabsichtigt die Biogasanlage Woldegk/Carolinenhof wesentlich zu ändern und hat hierfür eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Im- missionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Der Standort befin- det sich in 17348 Woldegk, Carolinenhof 1, Gemarkung Woldegk, Flur 5, Flurstück 15/4.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung eines Gärrestlagers mit einem Nutzvolumen von 5.913 m³ mit Nach- gärfunktion und einem 2.472 m³ großen Gasspeicherdach, der Austausch des Feststoffdosierers, die Erhöhung und Änderung der Inputstoffe, die Erhöhung der Biogasproduktion auf 4,8 Mio. Nm³ und die Anpassung der Umwallung. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung auf Grund der Erhöhung der am Anlagenstandort vorhandenen Bio- gaslagermenge auf maximal 19.778 kg (nach der 12. BImSchV) und damit die Einordnung als Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß Störfall-Verordnung.

Das StALU MS hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Ab- satz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den Nummern 8.4.2.1, 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine er- heblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht er- forderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Krite- rien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkri- terien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Durch den Betrieb der wesentlich geänderten Biogasanlage sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schall und Geruch zu erwarten. Durch das Änderungsvorhaben sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutz- güter nach dem UVPG zu erwarten. Der mit der Erweiterung der Anlage verbundene Flächenverbrauch kann durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Durch die bereits bestehende Biogasanlage ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden.

Auch durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Min- derungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie die Einhaltung von rechtlichen Sicherheitsvorschriften sind durch den Bau und den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG ent- scheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des StALU MS <http://www.stalu-mv.de/ms/> ver- wiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 187

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Um- weltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) Wesentliche Änderung von sieben Windkraft- anlagen (WKA) am Standort Vellahn (WKA Marsow II)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirt-
schaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 7. April 2026

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (Dr.- Eberle-Platz 1, 01662 Meißen) plant die wesentliche Änderung von sieben Windkraftanlagen (WKA) am Standort Vellahn, Ge- markung Marsow, Flur 1, Flurstücke 16/1, 17 und 22/1. Geplant sind drei WKA vom Typ Nordex N175-6.8 mit einer Leistung von je 6,8 MW und einer Gesamthöhe von 266,5 m zzgl. einer Fundamenterrhöhung von 1 m sowie vier WKA vom Typ Nordex N163-6.8 mit einer Leistung von je 6,8 MW und einer Gesamt- höhe von 245,5 m zzgl. einer Fundamenterrhöhung von 0,89 m. Für die wesentliche Änderung der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16b Absatz 7 Satz 3 BImSchG beantragt und beinhaltet die Änderung des Anlagentyps.

Für das Errichten und Betreiben von sieben WKA des Typs Siem- ens Gamesa SG-6.6-170 mit einer Gesamthöhe von 250 m, einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Nennleistung von 6,6 MW wurde eine Genehmigung nach § 4 BImSchG (Gez. 63/25 vom 3. Dezember 2025) erteilt.

Im Zuge des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung (gemäß § 7 Abs. 1 UVPG) durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 7 UVPG nicht erforderlich ist, sodass das Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt wurde. Beim vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Änderungsvorhaben. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der geänderten anlagenbedingten Auswirkungen (Schall und Standorteignung/Turbulenz) gemäß § 16b Absatz 7 Satz 3 BImSchG aufgrund der temporären Änderung der Betriebsweise auf das Schutzgut Mensch. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 187

Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids zur wesentlichen Änderung des LNG-Terminals im Hafen Mukran

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 7. April 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr. 9.1.1.IG-60.003/25-51 vom 20. März 2026 wurde der Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA, Am Hafen 10, 17509 Lubmin, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des LNG-Terminals am Standort 18546 Sassnitz, OT Mukran erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

„Auf Ihren Antrag vom 06.01.2025, in der Fassung vom 08.07.2025, zuletzt ergänzt am 05.02.2026 treffe ich nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Der Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA erteile ich, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die

GENEHMIGUNG

für die wesentliche Änderung des Energie-Terminals „Deutsche Ostsee“ (im Folgenden auch: LNG-Terminal) bestehend aus den beiden schwimmenden Anlagen Neptune (IMO-Nr. 9385673; im Folgenden auch nur: Neptune) und Energos Power (ehemals „TransGas Power“; IMO-Nr. 9861809; im Folgenden auch nur: Energos Power) zur Speicherung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (gemeinsam im Folgenden auch: FSRU-Anlage¹) sowie landseitigen Anlagenteilen auf den Grundstücken der Gemarkung Lancken bei Sassnitz, Flur 6, Flurstücke 71/13, 71/15, 78/11, 78/12 sowie 76/1.

2. Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf die geänderte Beschaffenheit und Anlagenkonfiguration des LNG-Terminals. Abweichend von der ursprünglich mit Genehmigungsbescheid vom 9. April 2024 (Aktenzeichen: 9.1.1.IG-60.054/23-51, im Folgenden auch: Ausgangsgenehmigung) bis zum 31.12.2043 befristet genehmigten Anlage ist die Errichtung folgender Anlagen genehmigt:
 - a. Gaslager mit einer Gesamtgasspeicherkapazität von 141.500 t LNG
 - b. zwei gasgefeuerten Kesseln im Maschinenraum der Energos Power zur Bereitstellung der für den Regasifizierungsprozess notwendigen Verdampfungswärme mit einer Feuerungswärmeleistung von je 57,7 MW
 - c. zwei gasgefeuerten Kesseln im Maschinenraum der Neptune zur Bereitstellung der für den Regasifizierungsprozess notwendigen Verdampfungswärme mit einer Feuerungswärmeleistung von je 87 MW
 - d. Verbrennungsmotoranlagen im Maschinenraum der Energos Power, bestehend aus 2 × MAN Diesel & Turbo SE 8L51/60DF3 (Betriebseinheit „BE 3201“, alternativ „DG 1“, und Betriebseinheit „BE 3202“, alternativ „DG 2“; je 8 MW elektr. Leistung und 14,7 MW Feuerungswärmeleistung) und 2 × MAN Diesel & Turbo SE 9L51/60DF3 (Betriebseinheit „BE 3203“, alternativ „DG 3“, und Betriebseinheit „BE 3204“, alternativ „DG 4“; je 9 MW elektr. Leistung und 16,5 MW Feuerungswärmeleistung)
 - e. Verbrennungsmotoranlagen im Maschinenraum der Neptune, bestehend aus 3 × Wärtsilä 12V50 DF (Betriebseinheit „BE 3101“, alternativ „DG 1“, und Betriebseinheit „BE 3102“, alternativ „DG 2“, Betriebseinheit „BE 3103“, alternativ „DG 3“; je 11,4 MW elektr. Leistung und 23,3 MW Feuerungswärmeleistung) und 1 × Wärtsilä 6L50DF (Betriebseinheit „BE 3104“, alternativ „DG 4“, 5,7 MW elektr. Leistung und 11,7 MW Feuerungswärmeleistung)
 - f. landseitige Anlagenteile

ⁱ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

¹ FSRU: Floating Storage and Regasification Unit (zu Deutsch: schwimmende Speicher- und Regasifizierungseinheit)

sowie den zugehörigen Nebeneinrichtungen.

3. Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf eine geänderte Betriebsweise des LNG-Terminals. Diese umfasst folgende Punkte:
 - a. Betrieb des LNG-Terminals ohne KWK-Anlage
 - b. Betrieb der Verbrennungsmotoren DG 1 und DG 2 der Neptune mit den bereits eingebauten SCR-Katalysatoren (selektive katalytische Reduktion)
 - c. Betrieb der Verbrennungsmotoren DG 1, DG 2 und DG 3 der Energos Power nach noch zu erfolgender Nachrüstung mit SCR-Katalysatoren
 - d. Betrieb der zwei gasgefeuerten Kesselanlagen der Neptune sowie der Energos Power jeweils ausgestattet mit SCR-Katalysatoren zur Wärmeversorgung der Anlage
 - e. Nutzung von einem Öl/Gas-Kombibrenner und zwei gasbefeuerten Brennern je Kessel
 - f. Der Betrieb der Verbrennungsmotoren DG 3 und DG 4 der Neptune sowie DG 4 der Energos Power werden antragsgemäß nicht zugelassen.
4. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Ziffer I.2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit nicht in den Neben- und Inhaltsbestimmungen unter Ziffer I.3 eine abweichende Regelung getroffen ist. Die Antragsunterlagen einschließlich der eingereichten Gutachten (siehe auch I.2) sind Bestandteil dieses Bescheids. Der genehmigte Betrieb ergibt sich aus dem Entscheidungsinhalt (Ziffer I.1) und den Nebenbestimmungen. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den Bestimmungen dieses Bescheids, so gelten die Letzteren.
5. Die Genehmigung umfasst entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen die Gestattung für maximal 110 Anläufe von LNG-Lieferschiffen (antragsgemäß entsprechend der Angaben der Fortschreibung der Luftschadstoffprognose Nr. 924IPG018G_je für die LNG-Anlandung und Regasifizierung im LNG-Terminal Mukran im Industriehafen Mukran vom 26.08.2024, insbesondere der Anlage 7) pro Kalenderjahr.
6. Für die Errichtung und den Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen sind die Nebenbestimmungen unter Ziffer 0 dieses Bescheides umzusetzen.
7. Die Ausgangsgenehmigung gilt fort. Die Regelungen zur KWK-Anlage, sowie die aufschiebende Bedingung unter III.1.1.2 der Ausgangsgenehmigung entfallen entsprechend.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA als Antragstellerin.“

Für den Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diese Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt

für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund, erhoben werden.

Gegen diese Zulassungsentscheidung kann durch den Adressaten innerhalb eines Monats nach deren Zustellung ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes (GerStrukGAG MVⁱⁱ) Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 LGG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Zulassungsentscheidung keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassungsentscheidung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.“

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids liegt

vom 08.04.2026 bis einschließlich 22.04.2026

im StALU Vorpommern, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, in der Ossenreyer Straße 56, 18439 Stralsund, während der Dienstzeiten

Mo. bis Fr. 8.00 – 16.30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Bescheids auf der Internetseite des StALU Vorpommern unter folgendem Link einsehbar:

https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Gem. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim StALU Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund (poststelle@staluvp.mv-regierung.de) schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Die vier für den Regasifizierungsprozess notwendigen gasgefeuerten Kessel und die Verbrennungsmotoren stellen Anlagen i. S. d. Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) dar, für welche das BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen „Großfeuerungsanlagen“ (ABI EU Nr. L 212 S. 1) maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 188

ⁱⁱ Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes (GerStrukGAG MV) vom 10. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 314), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 587)

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA Wittenförden I), Bekanntmachung Ablehnungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 7. April 2026

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Alterric Deutschland GmbH (Sitz: Holzweg 87, 26605 Aurich) erhielt mit Datum vom 12. März 2026 die Ablehnung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 20/26).

Eine Ausfertigung des Ablehnungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **8. April 2026** bis einschließlich **22. April 2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr

Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gemäß § 10

Absatz 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Wittenförden I“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-) Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-) Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 190

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zin-

sen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 19. März 2026

821 K 13/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 24. Juni 2026, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Wardow Blatt 10190, BV-Nr. 1: Gemarkung Wardow, Flur 3, Flurstück 60, Gebäude- und Freifläche, Flächen anderer Nutzung, Größe: 1.212 m²; BV-Nr. 2: Gemarkung Wardow, Flur 3, Flurstück 62, Erholungsfläche, Größe: 1.264 m²; Gemarkung Wardow, Flur 3, Flurstück 63, Erholungsfläche, Größe: 548 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Die Grundstücke befinden sich in etwas abgelegener, naturverbundener Wohnlage in Wardow, OT Vipernitz. Eines der beiden Grundstücke ist mit einem Einfamilienreihenendhaus (Baujahr ca. 1860) mit voll ausgebautem Dachgeschoss bebaut. Das weitere Grundstück dient hauptsächlich als Naturgarten Erholungszwecken. Auf den Grundstücken befinden sich im Weiteren insgesamt vier Nebengebäude.

Verkehrswert BV-Nr. 1: 175.000,00 EUR

Verkehrswert BV-Nr. 2: 12.400,00 EUR

Verkehrswert insgesamt: **187.400,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. März 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 190

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**
– Zweigstelle Parchim –

Vom 23. März 2026

14 K 21/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 3. Juni 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Goldberg Blatt 512, Gemarkung Goldberg, Flur 10, Flurstück 85/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 413 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um eine Gartenlandfläche in 19399 Goldberg, Lübzer Straße 32; teilweise von den Gebäuden des Grundstücks lfd. Nr. 2 überbaut. Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2 bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Verkehrswert: **2.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Goldberg Blatt 512, Gemarkung Goldberg, Flur 10, Flurstück 86/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 1.038 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung in 19399 Goldberg, Lübzer Straße 32; Baujahr um 1912 (Umbau und Erweiterungen um 1997), Hauptwohnung ca. 125 m² und Einliegerwohnung ca. 90 m² Wohnfläche, diverse Nebengebäude vorhanden. Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2 bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Verkehrswert: **238.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 24. März 2026

15 K 7/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 10. Juni 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kuhstorf Blatt 902, Gemarkung Kuhstorf, Flur 1, Flurstück 176/7, Gebäude- und Freifläche, Wiesengrund 2, Größe: 1.140 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt in 19230 Kuhstorf, Wiesengrund 2, ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung. Das Gebäude ist nicht unterkellert, das Dachgeschoss ist ausgebaut, Baujahr ca. 2000. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Verkehrswert: **401.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 191

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 19. März 2025

704 K 34/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 21. Mai 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Jus-

tizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bergen auf Rügen Blatt 5746, Gemarkung Bergen, Flur 7, Flurstück 72/5, Gebäude- und Freifläche, Am Burgwall 20a, Größe: 491 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Mit einem Wohnhaus (DDR-Typenbau EW 65B, Bj. ca. 1981/1982; ca. 137 m² Wohnfläche; unterkellert mit ca. 74 m² Nutzfläche, abweichend der Ausführungsunterlagen; 1 Keller-raum mit aufsteigender Nässe; 2002: Wintergartenanbau; Sanierungen/Modernisierungen 1993 – 2020; Anbau, wahrscheinlich in den 90er-Jahren, keine Baugenehmigung dafür) und Carport (überbaut Nachbarflurstück 72/9) sowie Nebengebäude bebautes Grundstück in 18528 Bergen auf Rügen, Am Burgwall 20a. Überbauungen der angrenzenden Flurstücke 72/3 und 74/6 können nicht ausgeschlossen werden.

Verkehrswert: **327.000,00 EUR**
davon entfällt auf angeblich mithaftendes Zubehör:
1.500,00 EUR (Einbauküche)
1.500,00 EUR (Kamin)

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juni 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

704 K 33/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 21. Mai 2026, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zingst Blatt 975, Gemarkung Zingst, Flur 8:
– Flurstück 334/15, Gebäude- und Freifläche, Grüner Winkel 30a, Größe: 277 m²
– Flurstück 334/16, Gebäude- und Freifläche, Grüner Winkel 30, Größe: 296 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): mit einem Wohnhaus mit zwei Ferienwohnungen (Bj. 2017; Massivbau; FEWO 1 mit ca. 97 m² und FEWO 2 mit ca. 96 m²; Ausbau Spitzboden entgegen der Baugenehmigung) nebst Terrassen sowie Nebenglass und zwei Stellplätzen bebautes Grundstück in 18374 Ostseebad Zingst, Grüner Winkel 30, 30a

Verkehrswert: **967.000,00 EUR**
davon entfällt auf angeblich mithaftendes Zubehör:
33.500,00 EUR (Inventar Ferienwohnungen)

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 24. März 2026

703 K 1/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 18. Juni 2026, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lohme Blatt 1473 Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 160/1, Landwirtschaftsfläche, Größe: 612 m²;
Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 160/2, Landwirtschaftsfläche, Größe: 683 m²;
Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 160/3, Landwirtschaftsfläche, Größe: 676 m²;
Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 160/4, Landwirtschaftsfläche, Größe: 664 m²;
Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 160/5, Landwirtschaftsfläche, Größe: 650 m²;
Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 160/6, Landwirtschaftsfläche, Größe: 633 m²;
Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 160/7, Landwirtschaftsfläche, Größe: 605 m²;
Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 160/8, Landwirtschaftsfläche, Größe: 596 m²;
Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 160/9, Landwirtschaftsfläche, Größe: 679 m²;
Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 180, Sonstige Nutzung, Größe: 61 m²;
Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 181/1, Landwirtschaftsfläche, Größe: 3.254 m²

Verkehrswert: **15.200,00 EUR** worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lohme Blatt 1473 Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 159/1, Landwirtschaftsfläche, Größe: 1.332 m²;
Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 159/2, Landwirtschaftsfläche, Größe: 1.305 m²;
Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 159/3, Landwirtschaftsfläche, Größe: 1.321 m²;
Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 159/4, Landwirtschaftsfläche, Größe: 1.341 m²;
Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 159/5, Landwirtschaftsfläche, Größe: 1.348 m²;
Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 159/6, Landwirtschaftsfläche, Größe: 1.367 m²;
Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 159/7, Landwirtschaftsfläche, Größe: 1.387 m²;
Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 159/8, Landwirtschaftsfläche, Größe: 1.429 m²;
Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 159/9, Landwirtschaftsfläche, Größe: 1.701 m²

Verkehrswert: **20.800,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

701 K 82/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 2. Juli 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Barth Blatt 2794, Gemarkung Barth, Flur 17, Flurstück 133/5, Gebäude- und Freifläche, Größe: 195 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Hinweis: Bewertung aufgrund äußeren Anscheins.

Ein mit einer Doppelhaushälfte mit Anbau bebautes Grundstück in 18356 Barth, Sundische Straße 90b

Verkehrswert: **94.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Oktober 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

701 K 12/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 2. Juli 2026, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sagard Blatt 2403 Gemarkung Promoisel, Flur 1, Flurstück 18, Landwirtschaftsfläche, An der Straße nach Promoisel, Größe: 3.320 m²; Gemarkung Promoisel, Flur 1, Flurstück 19/2, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An Promoisel, Größe: 1.630 m²; Gemarkung Promoisel, Flur 1, Flurstück 24, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An Promoisel, Größe: 9.470 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Flurstück 18: Grünland. Im Feldblockkataster nicht als Dauergrünland erfasst.

Flurstück 19/2: Mit einem ruinösen Wohnhaus bebaut.

Flurstück 24: mit ruinösen Resten einer baulichen Anlage bebautes Flurstück; Ackerland und ertragsarme Fläche

Verkehrswert: **19.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sagard Blatt 2403 Gemarkung Promoisel, Flur 1, Flurstück 33, Landwirtschaftsfläche, An Promoisel, Größe: 21.200 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Dauergrünland

Verkehrswert: **21.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sagard Blatt 2403 Gemarkung Promoisel, Flur 1, Flurstück 19/1, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An Promoisel, Größe: 30.840 m²; Gemarkung Promoisel, Flur 1, Flurstück 25, Landwirtschaftsfläche; Wasserfläche, An Promoisel Nr. 13, Größe: 7.740 m²; Gemarkung Promoisel, Flur 1, Flurstück 26, Landwirtschaftsfläche; An Promoisel Nr. 13, Größe: 130 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Flurstück 19/1: Ruinöse Stallanlage, Ackerland, ertragsarme Fläche
Flurstück 25: Ackerland, ertragsarme Fläche, Grünland, Weg
Flurstück 26: Ackerland, kein Dauergrünland

Verkehrswert: **47.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sagard Blatt 2403 Gemarkung Promoisel, Flur 1, Flurstück 106/1, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsfläche, An der Straße nach Promoisel, Größe: 9.297 m²; Gemarkung Promoisel, Flur 1, Flurstück 106/3, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Flächen anderer Nutzung, An Promoisel, Größe: 36.826 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Flurstück 106/1: Ödland/Unland mit Feldweg, am Rand eines Kreidetagebaus

Flurstück 106/3: Ackerland, ertragsarme Fläche

Verkehrswert: **86.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sagard Blatt 2403, Gemarkung Promoisel, Flur 1, Flurstück 112, Landwirtschaftsfläche, An der Straße nach Promoisel, Größe: 1.810 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grünland

Verkehrswert: **500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sagard Blatt 2403, Gemarkung Promoisel, Flur 1, Flurstück 8, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Gebäude- und Freifläche, An Promoisel, Größe: 84.970 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Ackerland, ertragsarme Fläche

Verkehrswert: **162.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 191

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Waren (Müritz)**

Vom 23. März 2026

622 K 3/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 16. Juli 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Stuer Blatt 1005 lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Stuer, Flur 4, Flurstück 107, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Waldeck 1, Größe: 555 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Grundstück lfd. Nr. 3 (Flurstück 107) ist mit einem freistehenden, unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut. Das Objekt wurde 1989 errichtet und 1996 (Fenster, Heizung, Innenausbau) sowie 2019 (barrierefreies Bad, Innenausbau) modernisiert. Es besteht Instandsetzungstau durch eine in Eigenleistung entfernte Deckenstütze im Bereich der Wohnzimmerfenster. In den Außenwänden wurde Asbestzement verbaut. Auf dem Grundstück befinden sich zwei Carport-Stellplätze. Lage: 17209 Stuer, OT Bad Stuer, Waldeck 1

Verkehrswert: **162.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Stuer Blatt 1005, lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Stuer, Flur 4, Flurstück 108, Erholungsfläche, Waldeck 1, Größe: 1.479 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Grundstück lfd. Nr. 4 (Flurstück 108) ist mit mehreren Nebengebäuden (überwiegend Holz-Unterstände und ein Saunahaus) bebaut. Das Grundstück wird als Garten- und sonstige Nebenfläche des Wohnhausgrundstückes lfd. Nr. 3 (Flurstück 107) genutzt. Lage: 17209 Stuer, OT Bad Stuer, Waldeck 1

Verkehrswert: **25.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 24. März 2026

622 K 25/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 16. Juli 2026, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Neustrelitz Blatt 5564; 346,268/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Räumen 1. Ober- und Kellergeschoss Nr. 23 gemäß Aufteilungsplan an dem Grundstück Gemarkung Neustrelitz, Flur 34, Flurstück 116/10, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Karbe-Wagner-Straße, Größe: 1.739 m²; Gemarkung Neustrelitz, Flur 34, Flurstück 116/11, Gebäude- und Freifläche, Karbe-Wagner-Straße 28, Größe: 4.655 m²; Gemarkung Neustrelitz, Flur 34, Flurstück 109/5, Gebäude- und Freifläche, Karbe-Wagner-Straße 28, Größe: 406 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Teileigentum (Gewerbeneinheit) im Obergeschoss eines Einkaufszentrums (Bj. 1993). Das Teileigentum wurde zuletzt als Restaurant genutzt, steht aber seit mehr als 20 Jahren leer. Das Teileigentum verfügt über etwa 210 m² Nutzfläche und einen Kellerraum. Der Bauzustand des Objekts ist normal. Der Unterhaltungszustand ist nur ausreichend. Insbesondere bei den Sanitäreinrichtungen und der abgehängten Decke sind Instandsetzungen erforderlich. Lage: 17235 Neustrelitz, Karbe-Wagner-Straße 28

Verkehrswert: **19.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Januar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 194

Bekanntmachung des Amtsgerichts Wismar
– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 23. März 2027

30 K 14/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 16. Juni 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Warin Blatt 1728, BV-Nr. 2, Gemarkung Warin, Flur 4, Flurstück 329/10, Gebäude- und Freifläche Ziegelberg, Größe: 4.490 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Lage: 19417 Warin, Ziegelberg

Auf dem Grundstück befinden sich zwei Schleppdächer nutzbar als Kaltlager (NF ges. ca. 1.415 m²)

Verkehrswert: **75.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Mai 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Warin Blatt 1728, BV-Nr. 3, Gemarkung Warin, Flur 4, Flurstück 329/22, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Wasserfläche, Verkehrsfläche Bützower Straße, Größe: 7.375 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Lage: 19417 Warin, Bützower Straße

Auf dem Grundstück befinden sich im nördlichen Bereich ein größerer Teich und im südlichen Bereich eine Garagenanlage.

Verkehrswert: **66.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Mai 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 195

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 18. März 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Klein Bengerstorf, Flur 5, Flurstück 76/2 mit einer Größe von insgesamt ca. 15,1300 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

- Die Aufforstungsfläche grenzt an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 195

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 18. März 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Brahlstorf, Flur 1, Flurstück 25/2 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,2100 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in

der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche grenzt an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 195

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 18. März 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Vellahn, Flur 3, Flurstück 117/4 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,0800 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

- Die Aufforstungsfläche grenzt an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 196

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 18. März 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Boizenburg, Flur 10, Flurstücke 17/1 und 18/2 mit einer Größe von insgesamt ca. 5,400 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche grenzt an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 196